



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/2934

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.05.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	27.05.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Öffnung des Fußweges entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Odenthaler Straße und Dhünnbrücke

- Antrag der Gruppe FDP vom 20.05.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 23.05.19

30-300-ru
Kathrin Gardner
☎ 30 06

23.05.19

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens gez. Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Öffnung des Fußweges entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Odenthaler Straße und Dhünnbrücke
- Antrag der Gruppe FDP vom 20.05.19
- Antrag Nr. 2019/2934

Mit Schreiben vom 20.05.2019 beantragt die Fraktion, die Sperrung des Fußweges in Schlebusch entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Odenthaler Straße und Dhünnbrücke im Wald mit sofortiger Wirkung aufzuheben und auf beiden Seiten mit einem Hinweisschild zu versehen, wonach die Nutzung des Weges auf eigene Gefahr erfolge. Es wird im Übrigen darum gebeten, den Antrag in der Sondersitzung des Rates am 27.05.2019 zu behandeln.

Zur rechtlichen Prüfung des Antrags, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit des Rates, durch den Fachbereich Recht und Ordnung ist Folgendes auszuführen:

1. Verkehrssicherungspflicht

Die Ausführungen von Frau Weber (Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke) in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 21.02.2019 hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht sind zutreffend. Der Fachbereich Recht und Ordnung schließt sich diesen an. Im Protokoll heißt es wörtlich:

„Sie erläutert, dass bei Wegen zwischen öffentlichen Wegen und Privatwegen zu differenzieren ist. Ein Weg ist dann öffentlicher Natur, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erfüllt. Bei der Verkehrssicherungspflicht handelt es sich dann um eine Amtspflicht gemäß § 9a Abs. 1 StrWG NRW. Sollte es sich hingegen um einen öffentlich zugänglichen Privatweg handeln, der also nicht die Voraussetzungen des § 2 StrWG NRW erfüllt und im Eigentum der Stadt steht, ergeben sich die Verkehrssicherungspflichten aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), z. B. § 823 Abs. 1 BGB. Daher kann dahinstehen, ob es sich um einen öffentlich- oder privatrechtlichen Weg im städtischen Eigentum handelt, in beiden Fällen bestehen Verkehrssicherungspflichten.“

Nach Einschätzung der TBL ist die Sperrung des Weges aus fachlicher Sicht erforderlich.

Das Aufstellen von Hinweisschildern schließt die Haftung der Stadt **nicht** grundsätzlich aus. Ein Restrisiko hinsichtlich der Haftung besteht fort. Aus diesem Grund empfiehlt der Fachbereich Recht und Ordnung dringend, jegliche Maßnahmen zur Öffnung des Weges vorher mit dem städtischen Haftpflichtversicherer abzuklären.

2. Zuständigkeit des Rates

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen entscheidet die Bezirksvertretung Angelegenheiten in Bezug auf Straßen, Wege und Plätze (u. a. Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung). Ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen sind aber Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht i. S. v. § 37 Abs. Satz 1 lit. c GO NRW. Da dies vorliegend der Fall ist, liegt die Zuständigkeit nicht bei der Bezirksvertretung, sondern bei der Verwaltung.

Recht und Ordnung